

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

03. Dez. 2008

Gemäß § 26 GOG-NR

der Abgeordneten Ing. Hofer, Dr. Belakowitsch-Jenewein, Kickl
und weiterer Abgeordneter betreffend die Prüfung der wirksamen Verwendung des
Pflegegeldes durch Gesundheitsmanager

Im Bericht des Rechnungshofes über die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen
Wirtschaft; Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes (Reihe Bund 2007/12) wird unter 16.1
darauf hingewiesen, dass die SVA kein eigenes Verwaltungspersonal für die Durchführung
der Prüfung einer wirksamen Verwendung des Pflegegeldes beschäftigt. Hinweise auf
Verwahrlosung erhielt sie ausschließlich durch Rückmeldung ihrer begutachtenden
Vertrauensärzte.

Die SVA teilte aber mit, die Einführung von „Gesundheitsmanagern“ zu beabsichtigen,
welche die Prüfung der wirksamen Verwendung mit erledigen könnten.

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz erachtet die routinemäßige
Durchführung der Prüfung der wirksamen Verwendung des Pflegegeldes allerdings als nicht
notwendig.

Da der Rechnungshof die Ansicht vertritt, dass der Zweck des Pflegegeldes nicht nur darin
gelegen sein kann, einen möglichst langen Verbleib in häuslicher Pflege zu ermöglichen,
sondern vielmehr auch der Umfang und die Qualität der häuslichen Pflege sicherzustellen
seien, ist eine stichprobenartige Überprüfung nach bestimmten Kriterien notwendig.

In der SVA gibt es die angekündigten Gesundheitsmanager bereits.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Modell der Gesundheitsmanager in der
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich seiner Effizienz zu
prüfen und nach positiver Beurteilung den flächendeckenden Einsatz von
Gesundheitsmanagern im Rahmen der Zuleitung einer Regierungsvorlage an den Nationalrat
vorzusehen.“

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales
vorgeschlagen.*

Hofer, Belakowitsch-Jenewein, Kickl, ...

Wien am
- 3. DEZ. 2008